

6. Zum Begriff des Widerrufs nach § 178 BGB.

II. Zivilsenat. Urt. v. 18. März 1921 i. S. Berl. Elektrochem. u. Metallwarenges. m. b. H. (Besl.) w. D. C. et fils (Kl.). II 458/20.

I. Landgericht III Berlin, Kammer f. Handelsfachen. — II. Kammergericht daselbst.

Im Herbst 1916 kaufte der damals in Berlin befindliche Albert D. C. aus Konstantinopel im Namen der in Konstantinopel ansässigen klagenden Firma von der Beklagten einen Posten Cereisen. Die Beklagte verpflichtete sich, dem Albert D. C. „sein Eigentum, welches er uns . . . voll bezahlt hat“, gegen Vorlegung einer Ausfuhrbewilligung für die Türkei jederzeit auszuhandigen. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1917 erklärte die Beklagte der jetzigen Klägerin den Rücktritt vom Vertrage mit der Begründung, daß sie zur Lieferung nicht verpflichtet sei, weil die Klägerin die Ausfuhrbewilligung nach der Türkei nicht beigebracht habe. Im Herbst 1918 erhob die Klägerin, nachdem sie kurz vorher für das Cereisen eine amtliche Ausfuhrbewilligung nach der Türkei erwirkt und der Beklagten vorgelegt hatte, Klage auf Herausgabe der Ware mit dem Hilfsantrag auf Schadensersatz in Höhe von 17 280 *M.* Neben anderen Einwendungen machte die Beklagte geltend, Albert D. C. sei zur Zeit des Kaufabschlusses nicht befugt gewesen, die klagende Firma zu vertreten; mit dem Schreiben vom 25. Oktober 1917 habe die Beklagte den bis dahin von der Klägerin nicht genehmigten Kaufvertrag widerrufen.

Beide Vorinstanzen haben die Beklagte verurteilt; ihre Revision war erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht nimmt an, durch die Erhebung der jetzigen Klage habe Albert D. C., der jedenfalls damals vertretungsberechtigter Teilhaber der Firma D. C. et fils gewesen sei, den im Herbst 1916 mit der Beklagten abgeschlossenen Kaufvertrag für die klagende Firma genehmigt. Ein Widerruf der Beklagten (§ 178 BGB.) sei vorher nicht erklärt worden; ein solcher sei auch nicht enthalten in ihrem Schreiben vom 25. Oktober 1917, worin sie wegen nicht erfolgter Beschaffung der Ausfuhrbewilligung nach der Türkei den Rücktritt vom Vertrage ausspreche, dessen Zustandekommen aber nicht bestreite, auf den Vertragsinhalt vielmehr Bezug nehme. Dieser Auffassung tritt die Revision entgegen. Sie führt aus: Der Widerruf brauche nicht mit der Begründung zu erfolgen, daß der Vertreter keine Vertretungsmacht gehabt habe; er bedürfe überhaupt keiner Begründung, nur die Erklärung sei erforderlich, daß der andere Teil sich nicht länger an den Vertrag gebunden erachte. Werde diese Erklärung vor der nachträglichen Genehmigung abgegeben, so sei der Vertrag hinsichtlich und nicht mehr genehmigungsfähig. Das Schreiben vom 25. Oktober 1917 enthalte sonach einen wirksamen Widerruf; der dort tatsächlich angegebene Grund sei nicht von rechtlicher Bedeutung.

Der erkennende Senat vermag der Revision hierin nicht zu folgen. Der Widerruf nach § 178 BGB. bedarf zwar keiner besonderen Begründung, immerhin muß aber die Erklärung die Absicht erkennen

lassen, das Vorgehen des Vertreters ohne Vertretungsmacht als rechtlich unwirksam zu behandeln und den Vertrag demnach als nicht geschlossen zu betrachten. Einen solchen Willen hat die Beklagte in jenem Schreiben nicht zum Ausdruck gebracht; sie vertritt darin, wie auch der Vorberrichter annimmt, unzweideutig den Standpunkt, daß der Vertrag an sich rechtswirksam abgeschlossen worden, sie aber nicht länger an ihn gebunden, sondern zum Rücktritt berechtigt sei, weil Klägerin die Weibringung der Ausfuhrbewilligung ungebührlich verzögert habe. Der Briefinhalt, der als Ganzes zu würdigen ist und nicht in seine einzelnen Bestandteile, von denen die Rücktrittserklärung an und für sich allein rechtlich erheblich sein soll, auseinandergerissen werden darf, steht daher der Annahme eines Widerrufs nach § 178 BGB. geradezu entgegen. Es geht nicht an, einer auf vertragswidriges Verhalten des Gegners sich stützenden Rücktrittserklärung nachträglich eine Bedeutung beizulegen, die von dem Erklärenden offensichtlich gar nicht gewollt war. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß noch die 2. Kommission in den Fällen der jetzigen §§ 178, 109 BGB. ursprünglich ein Rücktrittsrecht eingeräumt und dieses erst später durch das Recht zum Widerruf ersetzt hat. . . .